



## Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung

ZPA OeAeC 008

11 APR 2017

### Festlegung der Einzelheiten für die theoretische und praktische Prüfung gem § 68a Abs 7 ZLPV (Ruhen der Lehrberechtigung Motorsegler im Motorflug)

§ 68a Abs 6 u 7 ZLPV lauten:

(6) Die Lehrberechtigung gemäß Abs. 1 ist auf zwei Jahre befristet zu erteilen. Für die Verlängerung durch die zuständige Behörde hat der Bewerber nachzuweisen, dass er innerhalb der Gültigkeitsdauer der Berechtigung mindestens 20 Schulungsflüge als verantwortlicher Fluglehrer im Rahmen einer Ausbildung für die Berechtigung gemäß § 64a durchgeführt hat.

(7) Nach Ablauf der Gültigkeit der Frist gemäß Abs. 6 tritt Ruhen der Lehrberechtigung ein. Für eine Erneuerung der Lehrberechtigung durch die zuständige Behörde hat der Bewerber seine fachliche Befähigung mittels einer theoretischen und praktischen Prüfung, deren Einzelheiten von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt festzulegen sind, gesondert nachzuweisen.

Im Sinne des § 68a Abs 7 ZLPV werden folgende Einzelheiten festgelegt:

Die theoretische und praktische Prüfung ist von einem **von der zuständigen Behörde bestimmten Mitglied der Prüfungskommission für Segelfluglehrer** mit gültiger Lehrberechtigung gemäß § 68a ZLPV abzunehmen.

Die theoretische Prüfung erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung (Fachgespräch).

Der Umfang des Fachgespräches wird vom Prüfer bezogen auf den Einzelfall festgelegt, wobei auf die Dauer des Ruhens Bedacht zu nehmen ist. Es sind vor allem diejenigen Gegenstände zu prüfen, in denen sich seit dem Ruhen Neuerungen ergeben haben. Die Dauer der Prüfung wird als Richtwert zwischen 15 und 30 Minuten zu liegen haben, um sicherzustellen, dass ausreichende Kenntnisse für das Wiederausüben der ruhenden Berechtigung vorhanden sind. Eine schriftliche Dokumentation der Fragen ist nicht erforderlich, die Bestätigung des Prüfers auf dem Antragsformular ist ausreichend.

Bei der praktischen Prüfung sind dieselben Aufgaben wie bei der Neuerlangung zu erfüllen, wobei § 65 Abs 4 ZLPV sinngemäß anzuwenden ist. Von einem Fluglehrer ist jedoch im Sinne der Sicherheit der Luftfahrt generell ein höheres und gefestigtes fliegerisches Niveau zu fordern.